

<b>M-UVP-4</b>	<b>Geschäftsablauf und Vorgabedokumente bei UVP-Geschäften</b>
----------------	--

## 1. Beurteilung von Voruntersuchung/Pflichtenheft

Zur Vorbereitung des Umweltverträglichkeitsberichtes hat der Gesuchsteller einer UVP-pflichtigen Anlage eine *Voruntersuchung (VU)* durchzuführen. Werden in der Voruntersuchung die Auswirkungen auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt, so gelten die Ergebnisse der Voruntersuchung als Umweltverträglichkeitsbericht UVB (Art. 10b Abs. 3 Umweltschutzgesetz USG).

Falls in der Voruntersuchung die Auswirkungen auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen nicht abschliessend ermittelt werden, erstellt der Gesuchsteller ein *Pflichtenheft (PH)* für die Hauptuntersuchung, deren Ergebnisse in einem UVB präsentiert werden. Das Pflichtenheft zeigt auf, welche Untersuchungen wie durchzuführen sind (Art. 8 UVPV). Voruntersuchung und Pflichtenheft werden vom Gesuchsteller in der Regel gleichzeitig erstellt und beim Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) zur Stellungnahme eingereicht.

⇒ *Die Umweltschutzfachstellen nehmen zum Pflichtenheft Stellung und beraten den Gesuchsteller (Art. 8 Abs. 2 UVPV).*

Die Phase «Voruntersuchung mit Pflichtenheft (VU/PH)» läuft wie folgt ab:

Wer?	Prozess	Vorgabedokumente
AUE	erstellt «Vorgehensprogramm VU/PH» und leitet es mit der VU/PH den zuständigen Fachstellen weiter (inkl. BAFU bei Anhörungsfällen)	Projektspezifisches «Vorgehensprogramm VU/PH»
Fachstellen	beurteilen VU/PH und erstellen ihre Stellungnahme zuhanden des AUE	«Anleitung für Stellungnahmen zum Pflichtenheft für Umweltverträglichkeitsberichte» (M-UVP-10)
AUE	nimmt Stellung zu VU/PH zuhanden Gesuchsteller (inkl. Kopie der Stgn. der Fachstellen)	
	orientiert die zukünftige Leitbehörde und das UVB-Büro mit Kopie der Stellungnahme zu VU/PH (inkl. Kopie der Stgn. der Fachstellen)	
	orientiert die beteiligten Fachstellen mit Kopie der Stellungnahme zu VU/PH	

## 2. Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens erfolgt auf der Grundlage einer abschliessenden Voruntersuchung oder eines Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB). Sowohl der abschliessende Voruntersuchungsbericht als auch der UVB haben die in Art. 10b Abs. 2 USG sowie die in Art. 9 UVPV verlangten Angaben zu enthalten.

Werden in der Voruntersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltmassnahmen durch den Gesuchsteller abschliessend ermittelt und dargestellt, so hat er keine Hauptuntersuchung durchzuführen. Der Voruntersuchungsbericht gilt nach Art. 10b Abs. 3 USG als UVB und wird auch als solcher bezeichnet und behandelt. Der Gesuchsteller reicht den UVB zusammen mit den Gesuchsunterlagen bei der Standortgemeinde bzw. Leitbehörde ein.

⇒ *Die Umweltschutzfachstellen beurteilen auf der Grundlage des UVB die Umweltverträglichkeit des Projektes im Rahmen des massgeblichen Verfahrens (Leitverfahren).*

# Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Phase «Umweltverträglichkeitsbericht» läuft wie folgt ab:

Wer?	Prozess	Vorgabedokumente
Leitbehörde	erstellt Verfahrensprogramm nach Rücksprache mit dem AUE und stellt es mit dem Gesuch und UVB den zuständigen Fachstellen zu	«Muster Verfahrensprogramm bei UVP-Geschäften» (M-UVP-6)
Fachstellen	nehmen eine Vollständigkeits- und Qualitätskontrolle der eingereichten Unterlagen vor	
	melden allfällige Killerfaktoren sowie Mängel und Lücken, welche eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit verunmöglichen, <i>innert zwei Wochen</i> schriftlich dem AUE	
AUE	beantragt bei allfälligen Killerfaktoren oder gravierenden Mängeln und Lücken umgehend der Leitbehörde die Sistierung des Verfahrens und die einzuleitenden Schritte	
Leitbehörde	entscheidet über die Sistierung des Verfahrens, die Vornahme ergänzender Abklärungen und den Beizug von Experten, passt gegebenenfalls das Verfahrensprogramm an und orientiert die Beteiligten	
Fachstellen	wenn die Unterlagen vollständig sind: erstellen Amts- oder Fachberichte und stellen sie dem AUE zu stellen der Leitbehörde Rechnung	«Anleitung für Amts- oder Fachberichte bei UVP-Geschäften» (M-UVP-11)
AUE	überwacht in Absprache mit der Leitbehörde die Termineinhaltung	
	bereinigt allfällige Differenzen, Widersprüche und Unklarheiten mit den jeweiligen Fachstellen	
	verfasst UVP-Gesamtbeurteilung	
	stellt evtl. den Entwurf der UVP-Gesamtbeurteilung den beteiligten Fachstellen zu	
	Anhörungsfälle: stellt den Entwurf der UVP-Gesamtbeurteilung inkl. Stellungnahmen der Fachstellen dem BAFU zur Stellungnahme zu	
Fachstellen	äussern sich bei Bedarf zum Entwurf der UVP-Gesamtbeurteilung	
AUE	passt gegebenenfalls UVP-Gesamtbeurteilung an und baut bei Anhörungsfällen die Stellungnahme BAFU ein	
	stellt die bereinigte UVP-Gesamtbeurteilung der Leitbehörde zu (inkl. Amts- und Fachberichte)	
	orientiert beteiligte Fachstellen mit Kopie der UVP-Gesamtbeurteilung	
	stellt der Leitbehörde für ihren eigenen Aufwand Rechnung	